

Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die von anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach befinden.

(Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2023)

Artikel 1 - ZIELSETZUNG

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, legt die vorliegende Regelung die Bedingungen fest, unter denen die Gemeinde Bütgenbach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Infrastrukturprojekte auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach gewährt.

Artikel 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§1. Für die Anwendung der vorliegenden Regelung sind unter Infrastrukturprojekte zu verstehen:

1. Neubau von Gebäuden oder Außeninfrastrukturen, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden
2. Erweiterung oder Umbau eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme eines bezuschussten Infrastrukturprojektes auf dem gleichen Gut möglich ist;
3. Renovierungsmaßnahmen an einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, insofern diese Renovierungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind;
4. Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (z.B. Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude) an bzw. in einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, das zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, insofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

§2. Für die Anwendung der vorliegenden Regelung sind unter anerkannte Vereinigungen die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) zu verstehen, die:

1. ihren Sitz und ihre Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach haben
2. in den Bereichen Sport und/oder Kultur tätig sind und
3. einen jährlichen Funktionszuschuss von der Gemeinde Bütgenbach beziehen.

Artikel 3 - BEZUSCHUSSBARE INFRASTRUKTURPROJEKTE

§1. Ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Infrastrukturprojekt wird durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen im Sinne von Artikel 2, §2 eingereicht, finanziert, realisiert und hauptsächlich durch diese genutzt;
2. Die oder eine der anerkannten Vereinigungen ist Eigentümerin der von dem Projekt betroffenen Immobilie oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags für diese Immobilie, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens:
 - 3 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 7.500 EUR beträgt;
 - 12 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 125.000 EUR beträgt;



○ 20 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 150.000 EUR beträgt;
Der Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag sieht im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Vermieter oder bei einer Auflösung durch Verschulden des Vermieters die in Artikel 8 erwähnte Rückforderung der Zuschüsse zu Lasten des Vermieters vor. Die Bestimmungen des Vertrages dürfen die Ausführung der Arbeiten, für die Zuschüsse beantragt werden, nicht behindern.

Wenn die Gemeinde Eigentümerin der zu bezuschussenden Immobilie ist, kann der in Absatz 1 erwähnte Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag durch ein Nutzungsrecht ersetzt werden.

3. Das Projekt dient dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde.

4. Falls erforderlich, liegen alle für das Infrastrukturprojekt benötigten Genehmigungen (Städtebaugenehmigungen, Umweltgenehmigungen, ...) vor Beginn der Arbeiten vor.

5. Für dieses Projekt wurde ebenfalls ein Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem Dekret vom 18.03.2002 zur Infrastruktur eingereicht.

§2. Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind sämtliche Unterhalts- und Instandhaltungsmaßnahmen, die eine vorsichtige und vernünftige Person ("guter Familienvater/guter Verwalter") durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z. B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen, ...

§3. Ausgeschlossen sind ebenfalls die Unterhalts-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und -maßnahmen, die der anerkannten Vereinigung aufgrund eines Vertrags mit der Gemeinde obliegen.

§4. Ausgeschlossen sind ebenfalls Arbeiten, Handlungen und Maßnahmen, für die die Gemeinde bereits anderweitig einen Zuschuss gewährt hat (z.B. Sanierungsprämien, ...).

Artikel 4 - HÖHE DES ZUSCHUSSES

§1. Die Höhe des Zuschusses für ein Infrastrukturprojekt aufgrund der vorliegenden Regelung beträgt:

1. 10 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von 100.000,00 €, wenn das Infrastrukturprojekt durch eine oder zwei anerkannte Vereinigungen eingereicht, finanziert und realisiert wird.

2. 15 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von 150.000,00 €, wenn das Infrastrukturprojekt durch mindestens 3 anerkannte Vereinigungen eingereicht, finanziert und realisiert wird.

§2. Führt der Antragsteller Arbeiten in eigener Regie durch, können nur die Kosten für Material und Miete von Maschinen und Werkzeuge bezuschusst werden.

§3. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren kann der Gemeinderat einer anerkannten Vereinigung aufgrund der vorliegenden Regelung lediglich Zuschüsse in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von 100.000 € gewähren.

Wird einer anerkannten Vereinigung ein Zuschuss für ein Infrastrukturprojekt zusammen mit einer oder mehreren anderen anerkannten Vereinigungen gewährt, so wird für die Berechnung des maximalen Gesamtzuschussbetrags gemäß Absatz 1 der gewährte Zuschuss anteilig für die verschiedenen anerkannten Vereinigungen angerechnet.

§4. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren kann der Gemeinderat für ein Gebäude, eine Außeninfrastruktur oder eine Gruppe von Gebäuden, Bauten und/oder Außeninfrastrukturen, die eine funktionelle Einheit bilden, welche zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, aufgrund der vorliegenden Regelung lediglich Zuschüsse in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von 150.000 € gewähren.



Artikel 5 - EINREICHEN DES ANTRAGS AUF BEZUSCHUSSUNG

§1. Der entsprechende Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturprojektes muss unter Androhung der Unzulässigkeit seitens der oder den anerkannten Vereinigung(en) vor dem 1. September des dem Haushaltsjahr, in dem das Infrastrukturprojekt realisiert werden soll, vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet werden, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann.

Ein nach dem 1. September eingegangener Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

§2. Diesem Antrag liegt eine Akte bei, die mindestens folgende Elemente enthält:

1. eine Planskizze mit einer Beschreibung der Arbeiten und ggf. samt Lastenheft
2. eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes
3. eine realistische Kostenschätzung samt detailliertem und realistischem Finanzplan samt Kostenvoranschlägen
4. eine Kopie des Antrags auf Aufnahme in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft
5. gegebenenfalls eine Abschrift der Städtebaugenehmigung und der für deren Erhalt eingereichten Pläne;
6. gegebenenfalls eine Aufstellung des augenblicklichen Wertes des Gebäudes mittels des Katasterwertes und der Feuerversicherungspolice;
7. eine Abschrift der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Statuten der Vereinigungen, die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die eventuelle Mehrwertsteuernummern.

Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.

Artikel 6 - VERFAHREN

§1. Nach Erhalt eines Antrags, welcher den Bestimmungen von Artikel 5 genügen muss, entscheidet das Gemeindegremium über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit dieses Antrages.

§2. Insofern dieser Antrag vollständig und zulässig ist, legt das Gemeindegremium dem Gemeinderat diesen Antrag auf Bezuschussung zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat entscheidet prinzipiell über die Bezuschussbarkeit des Infrastrukturprojektes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und prüft, ob die Bedingungen der vorliegenden Regelung erfüllt sind.

§3. Der Gemeinderat kann weitere Bedingungen betreffend die Verwendung des Zuschusses und/oder die Nutzung des bezuschussten Infrastrukturprojektes bei der prinzipiellen Gewährung des Zuschusses festlegen.

Artikel 7 - AUSZAHLUNG DES GEMEINDEZUSCHUSSES

§1. Nach Beendigung bzw. Abnahme der Arbeiten reicht der Antragsteller eine Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen samt Zahlungsbelegen, dem Abschlussbericht der Deutschsprachigen Gemeinschaft über deren Bezuschussung und ggf. allen Belegstücken bzgl. der Verwendung und der besonderen Bedingungen ein wobei die Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen.

Der Projektautor und der Antragsteller übernehmen die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.

§2. Der Gemeinderat entscheidet über den definitiven Zuschussbetrag und Auszahlung des Zuschusses auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen samt Zahlungsbelegen und nach Vorlage des Abschlussberichtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über deren Bezuschussung

und der sonstigen geforderten Belegstücke, wobei der prinzipiell durch den Gemeinderat gewährte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.

Artikel 8 - RÜCKFORDERUNG DES GEMEINDEZUSCHUSSES

§1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 183 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Gemeinderat einen Zuschuss proportional zur verbleibenden Laufzeit zurückfordern, wenn die bezuschusste Infrastruktur vor Ablauf von 3, 12 beziehungsweise 20 Jahren, je nachdem ob der Gesamtzuschuss weniger als 7.500, 125.000 oder 150.000 EUR betrug:

1. entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten wird;
2. nicht mehr zu dem Zweck verwendet wird, für den der Zuschuss gewährt wurde;
3. die in Artikel 3 erwähnten Mietverhältnisse vorzeitig aufgelöst werden.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist an den Bauindex gebunden. Die Forderung der Gemeinde ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Bekanntwerden der Abtretung oder der Zweckentfremdung der Infrastruktur beziehungsweise der vorzeitigen Auflösung des Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrages zu stellen.

Der Gemeinderat kann von einer Rückzahlungsforderungen absehen, wenn die Infrastruktur einer von ihm genehmigten und aufgrund der vorliegenden Regelung bezuschussbaren Zweckbestimmung zugeführt wird, insofern dafür kein neuer Zuschuss beantragt wird.

§2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 183 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Gemeinderat einen Zuschuss jederzeit ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

1. der Zuschussempfänger gegen die Bestimmungen der vorliegenden Regelung verstößt
2. die eventuell vom Gemeinderat auferlegten besonderen Bedingungen nicht eingehalten wurden
3. für die anerkannte Vereinigung bzw. eine oder mehrere der anerkannten Vereinigungen, die den Zuschuss erhalten hat bzw. haben, ein Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Vereinigung verabschiedet wurde.